

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2026

1. Wahltag:

Durch Verordnung vom 23. Mai 2025 hat die hessische Landesregierung

Sonntag, den 15. März 2026

als Termin für die Kommunalwahlen in Hessen bestimmt.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **15. März 2026** stattfindende Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode und der Ortsbeiräte für die Kernstadt Großalmerode und die Stadtteile Epterode, Laudенbach, Rommerode, Trubenhausen, Uengsterode und Weißenbach auf.

2. Wahlvorschlagsrecht:

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufs- oder Stands, des Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Ist für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Doktorgrad und/oder ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (5. Januar 2026) nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur der Ort der sogenannten Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Neben Deutschen sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet

haben, seit mindestens drei Monaten in Großalmerode ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertretungsversammlung benannt wurde. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 11 Abs. 4 KWG).

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 11 Abs. 4 KWG).

4. Aufstellung der Wahlvorschläge:

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Großalmerode oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Großalmerode aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen gemäß § 12 Abs. 1 KWG.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und

zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Ein Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 4 KWG, zu den Bewerberinnen und Bewerbern neben dem Rufnamen und dem Familiennamen weitere Angaben auf dem **Stimmzettel** aufzuführen, wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode nicht gefasst.

5. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, dem 05. Januar 2026 bis 18 Uhr** während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich im Original bei der **Stadt Großalmerode, Wahlamt, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode** einzureichen. Es wird empfohlen, für die Einreichung der Wahlvorschläge vorab einen Termin (Tel.: 05604/9335-17 o. 27 o. 24; E-Mail: wahlen@grossalmerode.de) zu vereinbaren.

Die Stadtverwaltung Großalmerode bleibt in der Zeit vom 24. Dezember 2025 bis einschließlich 2. Januar 2026 geschlossen. Das Wahlamt ist während dieser Zeit nicht regulär geöffnet. Für die **Einreichung von Wahlvorschlägen** ist jedoch an den Tagen 29. Dezember 2025, 30. Dezember 2025 und 02. Januar 2026 jeweils in der Zeit von **10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** eine **Rufbereitschaft** unter der Telefonnummer **05604 / 9335-17** eingerichtet.

Mit dem Wahlvorschlag (Vordruck KW Nr. 6) sind einzureichen:

- Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber (KW Nr. 9),
- Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (KW Nr. 10),
- Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder
- Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nebst Versicherung an Eides statt (KW Nr. 11)

Falls erforderlich (siehe Punkt „3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge“):

- Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (KW Nr. 7).

Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind auf der Homepage des Landeswahlleiters Hessen (www.wahlen.hessen.de) in der Rubrik „Kommunalwahlen → Allgemeine Kommunalwahlen → Vordrucke für Wahlvorschlagsträger“ abrufbar. Das Formblatt für Unterstützungsunterschriften (KW Nr. 7) kann über das Wahlamt der Stadt Großalmerode (wahlen@grossalmerode.de) angefordert werden.

Hinweis:

Für die Abwicklung der Kommunalwahl 2026 wird die Wahlsoftware „votemanager“ eingesetzt. Als ergänzenden Bestandteil hierzu hat die Stadt Großalmerode das Zusatzmodul „Parteienkomponente“ lizenziert. Damit wird den Parteien und Wählergruppen die kostenfreie Nutzung dieses Zusatzmoduls

ermöglicht. Mit diesem Modul können die Daten von Kandidaten und Vertrauenspersonen erfasst und gespeichert **und die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formulare vollständig und unterschriftsreif erstellt werden**. Die Daten werden dann im weiteren Verlauf vom Wahlleiter in die eigentliche Wahlsoftware übernommen. **Die Nutzung der bereitgestellten Komponente wird empfohlen.**

Nähere Informationen zum Verfahren können beim Wahlleiter erfragt werden. Die Registrierung erfolgt über den Link <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung – spätestens am **16. Januar 2026** – durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde.

Nach Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge am 16. Januar 2026 können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **05. Januar 2026** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlages berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

6. Maßgebliche Einwohnerzahl

Die nach § 148 Hessische Gemeindeordnung für die Gemeindevertreterwahl maßgebliche Einwohnerzahl beträgt 6.132 Einwohner. (Stichtag 30.09.2024) Bei der Stadt Großalmerode sind nach § 38 HGO demzufolge 31 Stadtverordnete zu wählen.

Für die sieben Ortsbeiräte ergeben sich ausweislich der Hauptsatzung der Stadt Großalmerode folgende zu wählende Vertreterinnen und Vertreter:

Kernstadt Großalmerode:	5
Epterode:	3
Laudenbach:	5
Rommerode:	5
Trubenhausen:	5
Uengsterode:	5
Weißbach:	5

Großalmerode, 06.11.2025

Die Stadt Großalmerode – der Magistrat

gez. Gude
Wahlleiter